



Merkblatt Kindergeld

**für Vollwaisen oder Kinder, die den
Aufenthaltort ihrer Eltern nicht kennen**



Familienkasse

1. Wer erhält Kindergeld für sich selbst?

Kindergeld für sich selbst erhält ein Kind, das Vollwaise ist oder den Aufenthaltsort seiner Eltern nicht kennt (alleinstehendes Kind). Als Vollwaisen werden Kinder bezeichnet, deren Eltern nachweislich gestorben oder nach dem Verschollenheitsgesetz gerichtlich für tot erklärt worden sind. Vollwaisen gleichgestellt sind Kinder, die nicht wissen, wo sich ihre Eltern tatsächlich aufhalten.

Grundsätzlich muss das Kind in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Ein Wohnsitz wird dort angenommen, wo das Kind eine Wohnung innehat, die es beibehält und benutzt. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt ist auszugehen, wenn das Kind an einem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Wohnt das Kind jedoch in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder der Schweiz, kann ein Anspruch auf deutsches Kindergeld bestehen, wenn das Kind eine deutsche Rente bezieht. Das Gleich gilt für Waisen, die Anspruch auf Waisengeld nach deutschen beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften haben.

Außerdem darf keiner dritten Person, wie z. B. Stief-, Groß- oder Pflegeeltern, ein Anspruch auf Kindergeld zustehen. Ob dieser Personenkreis tatsächlich Kindergeld bezieht, ist irrelevant. Für einen Ausschluss des Kindergeldanspruchs reicht es aus, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung bei einer dieser Personen vorliegt.

In Deutschland wohnende Kinder, die nicht Unionsbürger, Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sind, können Kindergeld für sich selbst erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Bestimmte Aufenthaltserlaubnisse können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Nähere Auskünfte erteilt die Familienkasse.

2. Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?

Ein alleinstehendes Kind kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld für sich selbst beziehen, wenn es

- eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert,
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann,
- sich in einer Übergangszeit von 4 Monaten, z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, befindet oder
- einen berücksichtigungsfähigen Freiwilligendienst, wie z. B. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst, ableistet.

In diesen Fällen wird ein Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums jedoch nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne von §§ 8, 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch sind dabei unschädlich.

Unabhängig davon kann ein Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitsuchend gemeldet ist.

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres kann ein Kind außerdem berücksichtigt werden, wenn es körperlich, geistig oder seelisch auf Dauer so schwer behindert ist, dass es sich nicht selbst unterhalten kann und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Weitere Informationen hierzu können dem Merkblatt Kindergeld entnommen werden.

3. Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld für ein alleinstehendes Kind beträgt ab 2023 250 Euro monatlich.

4. Welche Leistungen schließen die Zahlung von Kindergeld ganz oder teilweise aus?

Der Anspruch auf Kindergeld für sich selbst ist ausgeschlossen, wenn

- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die dem Kindergeld vergleichbar sind, oder
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und die dem Kindergeld vergleichbar sind,

oder bei entsprechendem Antrag zu zahlen wären.

Ausländische kindbezogene Leistungen schließen den Kindergeldanspruch auch dann aus, wenn sie niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dies gilt allerdings nicht für Familienleistungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gewährt werden. Hier besteht gegebenenfalls Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag als Teilkindergeld.

5. Wann beginnt und endet der Anspruch auf Kindergeld?

Ein Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren.

Das Kindergeld kann längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden.

6. Was ist zu tun, um Kindergeld zu bekommen?

Beantragt das Kind erstmalig Kindergeld für sich selbst, so ist ein schriftlicher, mit einer Unterschrift versehener Antrag erforderlich. Hierfür ist der Vordruck KG 1a (Antrag auf Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen) zu verwenden.

Dieser ist bei der örtlichen Familienkasse erhältlich oder im Internet als Download zu finden:

www.familienkasse.de

Mit Vollendung des 15. Lebensjahres kann das Kind den Antrag für sich selbst bzw. durch einen Bevollmächtigten stellen. Hat es jedoch das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist eine Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Hierfür kann ein Vormund bzw. das Jugendamt als Amtsvormund durch das Familiengericht bestellt werden.

7. Welche Familienkasse ist zuständig?

Die Zuständigkeit der Familienkasse für die Bearbeitung der Kindergeldanträge von vollwaisen Kindern bzw. von Kindern, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen, ergibt sich aus dem jeweiligen Wohnsitz des Kindes.

Wohnsitz in Deutschland:

Familienkasse Baden-Württemberg West

Postanschrift:

Familienkasse Baden-Württemberg West
76088 Karlsruhe

Fax: +49 (0781) 9393 697

E-Mail: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@
arbeitsagentur.de

Wohnsitz in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz:

Familienkasse Bayern Nord

Postanschrift:

Familienkasse Bayern Nord
90316 Nürnberg

Fax: +49 (0911) 529 3997

E-Mail: Familienkasse-Bayern-Nord@arbeitsagentur.de

8. Welche Nachweise müssen vorgelegt werden?

Sind die Eltern verstorben oder für tot erklärt worden, muss der Todestag durch amtliche Unterlagen nachgewiesen werden. Als Nachweis kommen eine Sterbeurkunde, Auszüge aus dem Personenstandsregister des Standesamtes, Erbscheine oder Beschlüsse des zuständigen Amtsgerichtes über die Todeserklärung in Betracht.

Ist dem Kind der Aufenthaltsort der Eltern unbekannt, kann beim zuständigen Amtsgericht ein Aufgebotsverfahren beantragt werden. Sofern kein Aufgebotsverfahren beantragt wurde, muss das Kind ausführlich darlegen, unter welchen Umständen die Trennung von den Eltern erfolgte und welche Bemühungen es selbst oder andere Personen bzw. Stellen unternommen haben, um den Aufenthaltsort der Eltern ausfindig zu machen. Die Bemühungen zur Feststellung des Aufenthaltsortes der Eltern sind durch geeignete Nachweise, wie z. B. Mitteilungen von Einwohnermeldeämtern oder Polizeidienststellen, über die Ergebnislosigkeit der Ermittlungen zu erbringen.

Wurde die Vaterschaft nicht wirksam anerkannt oder rechtskräftig festgestellt, ist hierüber ein Nachweis zu erbringen, z. B. eine Bestätigung des Jugendamtes oder ein Auszug aus dem Personenstandsregister des Standesamtes.

Welche weiteren Nachweise, z. B. für über 18 Jahre alte Kinder, erforderlich sind, kann dem Merkblatt Kindergeld entnommen werden.

9. Wann und in welcher Weise wird das Kindergeld ausgezahlt?

Das Kindergeld wird im Laufe des Monats, für den es bestimmt ist, ausbezahlt. Die Zahlung erfolgt unbefristet durch Überweisung auf ein vom Kind angegebenes Konto.

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter:

www.familienkasse.de

Impressum

Bundesagentur für Arbeit
Familienkasse

Stand: Januar 2023

FK KG 2a - 01.23